

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/16 99/01/0041

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.06.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

Norm

AVG §37;

AVG §60;

NÄG 1988 §3 Abs1 Z6 idF 1995/025;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ein Grund für die Versagung der beantragten Namensänderung liegt gemäß§ 3 Abs 1 Z 6 NÄG idF NamRÄG 1995 dann vor, wenn - als Ergebnis eines nach den Grundsätzen des AVG zu führenden Ermittlungsverfahrens - konkrete Gründe feststehen, nach denen die Namensänderung für das Wohl der nicht eigenberechtigten Person abträglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010041.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at